

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES

(FMA-FINANZIERUNG: REGELUNG DES STAATSBEITRAGES AB 2024)

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	5. Mai 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 68/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Abgaben- und Gebührenvergleich mit dem Ausland.....	6
2.2 Abgaben- und Gebührenerhöhungen in den vergangenen Jahren	8
2.3 Erhöhung der Finanzierungsperiode von vier auf fünf Jahre.....	10
2.4 Vereinfachung und Konsolidierung des Abgaben- und Gebührenregimes im Bereich der Abwicklung	11
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	11
II. ANTRAG DER REGIERUNG	12
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	13

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 5. Mai 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 27/2023 zur Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes in erster Lesung beraten und grundsätzlich begrüsst. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Die vorliegende Stellungnahme beantwortet die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden. Diese Fragen betrafen insbesondere weitergehende Informationen zu dem der Finanzkommission des Landtags zur Verfügung gestellten Abgaben- und Gebührenvergleich mit dem Ausland, die in den letzten Jahren im Rahmen der Verlängerung des Staatsbeitrags erfolgten Abgaben- und Gebührenerhöhungen für Finanzintermediäre, die Frage einer Erhöhung der Finanzierungsperiode von vier auf fünf Jahre sowie die Vereinfachung und Konsolidierung des Abgaben- und Gebührenregimes im Bereich der Abwicklung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1130

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMA-Finanzierung: Regelung des Staatsbeitrages ab 2024, BuA Nr. 27/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 5. Mai 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag zur Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) in erster Lesung beraten und grundsätzlich begrüsst. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Während keine Fragen zu den einzelnen Artikeln der Vorlage vorgebracht wurden, stellten sich einzelne Grundsatzfragen, welche mit vorliegender Stellungnahme beantwortet werden, soweit sie seitens der Regierung nicht bereits während der Landtagsdebatte abschliessend beantwortet wurden.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Abgaben- und Gebührenvergleich mit dem Ausland

Im Rahmen der Landtagsdebatte wurde auf die Diskussion in der Finanzkommission betreffend eines Abgaben- und Gebührenvergleichs mit dem Ausland verwiesen und darum gebeten, auf die zweite Lesung entsprechende Ausführungen in die Stellungnahme aufzunehmen.

Die Regierung möchte einleitend darauf hinweisen, dass die Abgaben- und Gebührenstrukturen von Staat zu Staat sehr verschieden sind und ein direkter verlässlicher Vergleich kaum möglich ist, da die Ansätze, Grundlagen und Schwellen für die Berechnung von Abgaben und Gebühren sowie die Marktstrukturen stark variieren. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass nicht nur die Abgaben-/Gebührenhöhen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit haben, sondern auch Faktoren wie Marktnähe, schnelle Entscheidungen, Beratung, das Vorhandensein gut ausgebildeter Arbeitskräfte sowie die effektive Steuer-/Abgabenbelastung.

Nichtsdestotrotz wurde in den vergangenen Jahren in regelmässigen Abständen ein annähernder Vergleich mit umliegenden bzw. mit Liechtenstein konkurrierenden Finanzplätzen unternommen. Die Hauptideen daraus lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *In Bezug auf Banken wurde ein Vergleich mit der Schweiz, Österreich und Luxemburg unternommen und dabei zeigte sich am Beispiel der Gebühren für Bewilligungen, dass diese in Liechtenstein eher hoch sind.*

Hinsichtlich der Fixabgaben waren kleine Banken in Liechtenstein vergleichsweise hoch belastet, während die Grossbanken vergleichsweise sehr tiefe Abgaben leisteten. Letzteres wurde sodann im Rahmen der letzten Finanzierungsvorlage mit einer entsprechenden Erhöhung (sprich Verdoppelung der Grundabgabe für die Grossbanken, siehe auch Kapitel 2.2) adressiert.

- *In Bezug auf Versicherungen erfolgte der Vergleich mit konkurrierenden Versicherungsplätzen wie Luxemburg und Irland. Dieser ergab, dass die Abgaben- und Gebührensituation von Versicherungen in Luxemburg deutlich günstiger ist als in Liechtenstein und dass Irland mit einem «All-Inclusive-Modell» einen gänzlich anderen Ansatz in der Abgaben- und Gebührenstruktur wählt.*

Man kam deshalb zum Schluss, dass die jeweilige Basis in den drei Ländern sehr unterschiedlich und kaum vergleichbar ist (in Irland und Luxemburg bewegte sich die Anzahl Versicherungen zum Zeitpunkt des Vergleichs im dreistelligen Bereich und die Prämienvolumen beliefen sich auf das 8-10fache des Prämienvolumens in Liechtenstein).

- *Im Fonds- und Vermögensverwaltungsbereich ergab der Vergleich, dass Liechtenstein als Standort für Fonds und für die Vermögensverwaltung insgesamt nicht teurer ist als insbesondere Irland oder Luxemburg es sind. Die Struktur mit einer Grundabgabe und einer Zusatzabgabe gibt es so nur in Liechtenstein, jedoch sind die Abgaben für Fonds bei gleichem Volumen mit den vorgenannten Jurisdiktionen nahezu gleich.*

Der Vergleich zeigte jedoch, dass die Deckelungen (d.h. die gesetzlich festgelegten Maximalbeträge für die jeweiligen jährlichen Abgaben) in Liechtenstein vergleichsweise hoch ausfallen. Die Deckelungen wurden in der Folge anlässlich der Vorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) (siehe BuA Nr. 2019/79) angemessen reduziert, sind aber im Fondsbereich nach wie vor höher als in anderen Jurisdiktionen.

Die grundsätzliche Abgaben- und Gebührensituation in Liechtenstein hat sich seit dem letzten Vergleich nicht geändert. Über grundlegende Änderungen der Abgaben- und Gebührenstrukturen in den für den Vergleich herangezogenen Ländern ist der Regierung ebenfalls nichts bekannt. Insofern haben die in Vorbereitung der

letzten Finanzierungsvorlagen gewonnenen Erkenntnisse nach wie vor Geltung und kann Liechtenstein im internationalen Vergleich als marktkonform und konkurrenzfähig eingestuft werden.

2.2 Abgaben- und Gebührenerhöhungen in den vergangenen Jahren

Anlässlich der Landtagsdebatte wurde um Konkretisierung der im BuA Nr. 27/2023 (S. 12) erwähnten, seit der Schaffung des Finanzierungssystems 2014 im Rahmen der Verlängerung des Staatsbeitrags regelmässig erhöhten Abgaben- und Gebühren für Finanzintermediäre gebeten.

Vorwegzunehmen ist, dass Abgaben- und Gebührenerhöhungen auch anlässlich des Erlasses oder der Abänderung von spezialgesetzlichen Vorlagen erfolgen können (siehe bspw. die Totalrevision des Wirtschaftsprüfergesetzes, LGBl. 2019 Nr. 27, im Rahmen derer aufgrund des gestiegenen Prüfungsaufwands die Gebührensätze für die Bewilligungserteilung an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von CHF 2'500 auf CHF 3'000 angehoben wurden), in der Regel jedoch anlässlich der Erneuerung der Finanzierungsperioden erfolgten. Soweit solche anlässlich der Verlängerung des Staatsbeitrags seit Einführung des neuen Finanzierungssystems 2014 erfolgten, betraf dies die Finanzierungsperioden 2014-2016, 2017-2019 und 2020-2023.

Das Hauptanliegen der FMAG-Anpassung betreffend die Finanzierungsperiode 2014-2016 lag dabei insbesondere in der Schaffung eines neuen Finanzierungssystems, welches im Einklang mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stehen sollte (vgl. insbesondere StGH 2012/175). Dies führte zu einer Erhöhung der Abgabenbelastung, welche nach Aussage der damaligen Regierung sämtliche Finanzintermediärskategorien gleichermassen betraf (siehe BuA Nr. 48/2013). U.a. wurden die Grund- und Zusatzabgaben für Treuhänder sowie Art. 180-Personen erhöht und aneinander angeglichen. Mit der Vorlage wurden im Hinblick auf die

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH 2012/025), wonach die Gebühren des FMAG-Anhangs abschliessend zu verstehen seien und eine Gebührenerrechnung für nicht im Anhang aufgelistete Tatbestände nicht möglich sei, verschiedene neue Gebührensätze eingeführt, um eine verursachergerechte Überwälzung entstandener Kosten durch die FMA zu ermöglichen.

Im Rahmen der FMAG-Anpassung zur Finanzierungsperiode 2017-2019 wurden, als Reaktion auf ein VGH-Urteil (VGH 2015/091) und auf Anregen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK), ebenfalls neue Gebührentatbestände aufgenommen. Dies betraf den Erlass von Verfügungen an Dritte sowie die Akteneinsicht durch nicht von der FMA beaufsichtigte Personen. Dem seitens verschiedener Verbände anlässlich der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen, insbesondere im Bereich Andere Finanzintermediäre gewisse Zusatzabgaben zu senken, wurde keine Folge geleistet. Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes im Fondssektor wurde punktuell eine Entlastung von einzelnen Aufsichtsabgaben und Gebühren im Fondsbereich vorgesehen (siehe BuA Nr. 2016/78 und BuA Nr. 2016/126).

Anlässlich der FMAG-Anpassung zur Finanzierungsperiode 2020-2023 wurden punktuelle Abgabenerhöhungen vorgesehen, wo dies einem gesteigerten Aufsichtsaufwand der FMA entsprach (siehe BuA Nr. 56/2019 und BuA Nr. 89/2019). Dies betraf Bankengruppen, Wertpapierfirmen und -firmengruppen sowie andere Finanzintermediäre. Im Bereich der Anderen Finanzintermediäre beinhaltete dies eine 50%ige Erhöhung bei der Grundabgabe sowie eine 25%ige Erhöhung bei der Zusatzabgabe. Für Bankengruppen wurde die jährliche Grundabgabe um CHF 100'000 erhöht und die Deckelung der gesamten jährlichen Aufsichtsabgaben auf CHF 1'300'000 angehoben. Die Abgabenniveaus und Deckelungen der jährlichen Aufsichtsabgaben für Wertpapierfirmen bzw. Wertpapierfirmengruppen wurden an jene von Banken und Bankengruppen angeglichen (sprich erhöht).

Ebenso wurden Erhöhungen bei den Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis festgeschrieben.

2.3 Erhöhung der Finanzierungsperiode von vier auf fünf Jahre

In der Landtagsdebatte wurde von verschiedenen Landtagsabgeordneten die Erhöhung der Finanzierungsperiode von bisher vier auf neu fünf Jahre thematisiert und mit dem Argument, dass jeder Landtag sich mindestens einmal während der Legislaturperiode mit der Finanzierung der FMA befassen sollte, hinterfragt.

Wie bereits im BuA Nr. 27/2023 erwähnt, erachtet die Regierung angesichts der Tatsache, dass das Finanzierungssystem der FMA sich bewährt hat und Akzeptanz genießt, die Erhöhung der zeitlichen Befristung um ein Jahr als angemessen. Damit kann die Planbarkeit und Rechtssicherheit sowohl für den Staat und die FMA als auch für die Finanzintermediäre erhöht werden. Mit der detaillierten und zeitlich befristeten Regelung des Staatsbeitrags im Gesetz stellt die FMA ohnehin einen Sonderfall dar. Im Regelfall wird im Gesetz nur die rechtliche Grundlage für einen Staatsbeitrag vorgesehen und der konkrete Betrag in der Folge im jährlichen Budget zugewiesen, oder der Landtag spricht mehrjährige Finanzbeschlüsse, welche den Vorteil für sich haben, dass sie keiner Vernehmlassung bedürfen und im Landtag in einer Lesung behandelt werden. Im Gegensatz dazu durchläuft die Festlegung des Staatsbeitrags für die FMA jeweils das gesamte Gesetzgebungsverfahren, was entsprechend Zeit bzw. Vorlaufzeit sowie grösseren Verwaltungsaufwand bedingt. Aus Effizienz- und Effektivitätsgründen kommt die Regierung daher zum Schluss, dass – ohne am System an sich etwas zu ändern – eine Erhöhung der Finanzierungsperiode um ein Jahr zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll wäre. Bei einer Erhöhung der Finanzierungsperiode um ein Jahr (d.h. 2024 – 2028) würde sich der nächste Landtag im Jahr 2027 wieder mit einer Finanzierungsvorlage für die FMA beschäftigen.

2.4 Vereinfachung und Konsolidierung des Abgaben- und Gebührenregimes im Bereich der Abwicklung

Anlässlich der Landtagsdebatte wurde vereinzelt der Eindruck erweckt, die Vorlage sehe Gebührensenkungen im Bereich der Abwicklung vor, und in diesem Zusammenhang die Aussage der Regierung hinterfragt, wonach die Anpassungen der Abgaben und Gebühren im Bereich der Abwicklung budgetneutral sind.

Die Regierung möchte an dieser Stelle noch einmal klar stellen, dass im Bereich der Abwicklung keine Gebührensenkung erfolgt. Vielmehr werden die Gebühren für die Erstellung der Abwicklungspläne gemäss bisheriger Praxis gesetzlich verankert und damit der (bisher vorgesehene und aufgrund fehlender Erfahrung zu hoch angesetzte und nie ausgeschöpfte) Ermessensspielraum der Behörde beseitigt. Hinzu kommt, dass diese Gebühren in Zukunft in der Praxis kaum mehr relevant sein werden, da für alle bestehenden Banken bereits Abwicklungspläne erstellt wurden und diese Gebühren nur noch im Falle von grösseren organisatorischen Änderungen bei einer dieser Banken oder aber bei einer neu zu gründenden Bank anfallen würden.

Die bisher für die Aktualisierung der Abwicklungspläne vorgesehenen Gebühren sollen zwar wegfallen. Stattdessen werden jedoch die abwicklungsspezifischen, laufenden Aufsichtsabgaben entsprechend erhöht. Da es sich dabei um eine laufende Abgabenerhebung handelt, ist diese für beide Seiten vorteilhaft (weniger Aufwand) und erhöht zudem die Planungssicherheit. Durch die Erhöhung der jährlichen Abgaben (im Wesentlichen eine Erhöhung um den Betrag, der sonst im Rahmen der Gebühren für die Aktualisierung der Pläne vorgesehen gewesen wäre) sind die Änderungen gemäss FMA insgesamt budgetneutral.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Es wurden keine Fragen zu den einzelnen Artikeln gestellt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 1

1) Das Land leistet der FMA vorbehaltlich Art. 30b für die Jahre 2024 bis 2028 einen jährlichen Beitrag in Höhe von 6 Millionen Franken.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 Bst. a und b, Abschnitt F Bst. a Unterbst. cc sowie
Abschnitt I Ziff. 5 Bst. i und k

**A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie
Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beträgt für:

- a) die Erstellung eines Abwicklungsplanes:
 - aa) für Unternehmen, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis 5 Milliarden Franken nicht übersteigt: 20 000 Franken;
 - bb) für Unternehmen, deren Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis 5 Milliarden Franken übersteigt: 150 000 Franken;
- b) den Erlass einer Verfügung zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Art. 58b Abs. 1 SAG: 1 000 Franken;

**F. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und
Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvertrieb)**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Versicherungsvertriebsgesetz beträgt für:

- a) die Erteilung der Bewilligung für die Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs und die Eintragung in das Register:

- cc) bei Versicherungsvermittlern in Nebentätigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt: 500 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher den Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrieb in Nebentätigkeit ausübt;

I. Andere Finanzintermediäre

- 5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts beträgt für:
 - i) die Aktivierung einer ruhenden Bewilligung: 500 Franken;
 - k) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern kein Gebührentatbestand nach Bst. a bis i vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. b Einleitungssatz, Abschnitt F sowie Kapitel II Überschrift, Abschnitt D, Abschnitt F Ziff. 4a, Abschnitt G Ziff. 4a, Abschnitt H Ziff. 4a sowie Kapitel III Abschnitt C Ziff. 1 Bst. c

I. Aufsichtsbereich Banken

A. Banken

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- b) Bankengruppen, die der konsolidierten Überwachung durch die FMA unterliegen und bei denen die bewilligte Bank oder eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 30a^{quater} Abs. 1 oder 2 BankG die höchste Konsolidierungsstufe darstellt: 200 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:

F. Sanierung und Abwicklung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

1. Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt pro Jahr für:

- a) Banken, bei denen:
 - aa) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken nicht übersteigt: 10 000 Franken;
 - bb) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken übersteigt: 120 000 Franken;

- b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 30a^{quater} Abs. 1 oder 2 BankG: 20 000 Franken;
- c) Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 106 SAG: 20 000 Franken.

2. Bei neu bewilligten Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach Ziff. 1 wird die Grundabgabe im ersten Jahr pro rata temporis erhoben.

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

D. Ausländische alternative Investmentfonds (AIF), Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) und Geldmarktfonds (MMF) als AIF

Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:

- a) AIF, ELTIF und MMF ohne Teilfonds: 1 250 Franken;
- b) AIF, ELTIF und MMF mit Teilfonds: nach Massgabe der in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds: 1 250 Franken je Teilfonds.

F. Administratoren nach dem AIFMG

- 4a. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

G. Vertriebsträger nach dem AIFMG

- 4a. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

H. Risikomanager nach dem AIFMG

- 4a. Falls sich der für die Bemessung der Zusatzabgabe relevante Nettoumsatzerlös nicht auf ein ganzes Jahr oder mehr als ein ganzes Jahr bezieht, wird dieser für die Bemessung annualisiert.

III. Aufsichtsbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

C. Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit (Versicherungsvermittler)

1. Die Grundabgabe für Versicherungsvermittler beträgt pro Jahr für:
- c) Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit: 250 Franken bei juristischen Personen und 125 Franken bei natürlichen Personen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.